



Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Konstanz

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Marius Sailer Biogas und Nahwärme beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der installierten Leistung der bestehenden Biogasanlage (BGA) durch Errichtung eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3206 der Gemarkung Binningen in 78247 Hilzingen. Das Landratsamt Konstanz ist als Untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Die installierte Leistung der BGA beträgt derzeit 265 kW elektrisch. Die beantragte zusätzliche Verbrennungsmotoranlage soll in dem bereits vorhandenen BHKW-Gebäude untergebracht werden. Die installierte Leistung erhöht sich durch die geplante Maßnahme um 235 kW elektrisch von bisher 265 kW auf 500 kW bzw. von 0,616 MW auf 1,202 MW Feuerungswärmeleistung (FWL). Durch die Installation einer zusätzlichen Verbrennungsmotoranlage kann die Anlage künftig – im Falle der Genehmigungserteilung – durch eine flexible Betriebsweise die erzeugte elektrische Energie, angepasst an den Strombedarf, dem öffentlichen Stromnetz zuführen. In Zeiten mit hohem Strombedarf kann die Leistung damit entsprechend gesteigert werden. In Zeiten mit geringem Strombedarf kann die Leistung reduziert bzw. können die BHKW abgeschaltet werden. In diesem Fall wird das erzeugte Biogas in den vorhandenen Gasspeichern zwischengelagert.

Bezüglich des Vorhabens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. den Nummern 1.2.2.2 sowie 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVP durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVP ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Zunächst ist – als Vorfrage – in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Sollte dies hingegen der Fall sein, ist auch bei solchen Vorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Dabei sind – unter Berücksichtigung sämtlicher, im konkreten Fall relevanten, Kriterien der Anlage 3 zum UVP – nur diejenigen Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können.

Grundlage der Vorprüfung waren die Angaben bzw. Ausführungen in den Antragsunterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen der Fachreferate bzw. Sachgebiete Gewerbeaufsicht, Naturschutz sowie Wasserrecht.

Auf dieser Grundlage war festzustellen, dass durch das Vorhaben des Antragstellers vorliegend folgende der in der Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 zum UVPG genannten Gebiete bzw. Objekte tangiert werden:

- gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
(Biotopnummer: 182183350309, Feldhecke)
- Wasserschutzgebiet nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes
(Zone III des WSG Tiefbrunnen im Riedweg, Binningen)

Da somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war durch die Behörde auf der zweiten Stufe – unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien – zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vorliegend als nicht erforderlich erachtet, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nicht zu befürchten sind.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist die geplante Errichtung des beantragten zusätzlichen BHKW innerhalb des bereits bestehenden BHKW-Gebäudes. Seitens des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung des BHKW, da im Havariefall die gesamte Ölmenge des Motors in einer Wanne aufgefangen werden kann. Eine direkte Beeinträchtigung des nördlich des BHKW-Gebäudes straßenbegleitend befindlichen Biotops besteht nicht. Es ist auch von keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern aufgrund der Stickstoffdeposition auszugehen. Die Stickstoffdeposition ändert sich im Jahr nicht, da das neue BHKW lediglich variabel eingesetzt werden soll und die verbrauchte Gasmenge sich insgesamt nicht verändert.

Bei Beachtung der in den Zulassungsbescheid aufzunehmenden Nebenbestimmungen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht somit vorliegend keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Landratsamt Konstanz

Konstanz, 24. September 2026

Stefan Rohrhirsch

Leiter des Amtes für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht